

De : [REDACTED]  
A : [REDACTED]  
Cc : [REDACTED]  
Objet : Leopard 1 Panzer ex Lager [REDACTED] Italien  
Date : jeudi, 9 février 2023 14:25:13  
Pièces jointes : [image001.png](#)  
[image002.png](#)  
[image003.png](#)  
[image004.png](#)  
[image005.png](#)  
[image006.png](#)  
[image007.png](#)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wie soeben telefonisch besprochen ist unser gegenwärtiges Verständnis des Warenflusses wie folgt:

- Rheinmetall Landsysteme GmbH, Heinrich-Ehrhard-Straße 2, 29345 Unterlüß, Deutschland (RLS) kauft von RUAG AG
  - 96 Fahrzeuge vom Typ „LEOPARD 1 A5“
  - vorhandene Ersatzteile, Baugruppen und Sonderwerkzeuge [REDACTED]
  - vorhandene Unterlagen inkl. aller Nutzungsrechte
  - sonstiges Zubehörwelche sich im Eigentum der RUAG AG im Lager [REDACTED] in Italien befinden.
- RLS übernimmt alle Rechte und Pflichten am Lager [REDACTED]
- RLS wird die LEOPARD 1 A5 in Italien (wahrscheinlich mit Hilfe [REDACTED]) in Stand setzen. Die Fahrzeuge gehen dann an ein "undisclosed 3rd country" zur Weiterleitung/Endverbleib in die Ukraine.
- Wer genau das "undisclosed 3rd country" ist, können wir im Moment nicht sagen.

Wir werden jedoch nochmals auf RLS zugehen und weitere Informationen erfragen.

Den Elic Antrag werden wir entsprechend unseres gegenwärtigen Verständnisses anpassen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



RUAG AG  
Seetalstrasse 175 | 6032 Emmen · Schweiz



[Privacy Policy](#)

██████████ SECO

---

**Betreff:** WG: Handel mit Kriegsmaterial

---

**Von:** ██████████ RUAGH <██████████>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 17:45  
**An:** ██████████ SECO <██████████>  
**Betreff:** AW: Handel mit Kriegsmaterial

██████████  
Danke ██████████ Nun verstehe ich das. ██████████

---

**Von:** ██████████ @seco.admin.ch <██████████>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 17:43  
**An:** ██████████ RUAGH <██████████>  
**Cc:** ██████████ SECO <██████████>  
**Betreff:** AW: Handel mit Kriegsmaterial

██████████  
Art. 2a Ukraine-Verordnung wurde am 23. November 2022 in die Verordnung aufgenommen.

Vor der Einführung des Rüstungsembargo in Art. 2a gab es in der Ukraine-Verordnung lediglich die Art. 2 und 3 in Bezug auf Rüstungsgüter, die aber Kriegsmaterial nicht erfassten. Kriegsmaterialausfuhren nach Russland und in die Ukraine wurden vor der Aufnahme des Rüstungsembargos zwar bereits seit 2014 nicht mehr bewilligt, allerdings gestützt auf das Kriegsmaterialgesetz; und nach diesem ist der Handel aus der Schweiz nach Anhang-2-Staaten (also bspw. zwischen Italien und Deutschland) nicht bewilligungspflichtig.

Ich hoffe, das ist verständlich.

---

**Von:** ██████████ RUAGH <██████████>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 05:57  
**An:** ██████████ SECO <██████████>  
**Betreff:** AW: Handel mit Kriegsmaterial

Guten Morgen ██████████  
Vielen Dank. ██████████ gestern Abend die Verschärfung im November. Diese Regelung war bereits im März 2022 erlassen worden. Oder?  
Wir besprochen stellen wir ein Dossier zusammen zu Händen des VBS. ██████████

---

**Von:** ██████████ @seco.admin.ch <██████████>  
**Datum:** 13. Februar 2023 um 22:22:41 MEZ  
**An:** ██████████ RUAGH <██████████>  
**Cc:** ██████████ SECO <██████████>  
**Betreff:** Handel mit Kriegsmaterial

Ich komme zurück auf unseren kurzen telefonischen Austausch heute Nachmittag und lasse nachfolgend eine Auszug aus der (unten zusätzlich verlinkten) Ukraine-Verordnung (Art. 2a) zugehen.

#### Art. 2a<sup>10</sup> Rüstungsgüter

<sup>1</sup> Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen dafür, nach der Russischen Föderation oder der Ukraine oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder der Ukraine sind verboten.

<sup>2</sup> Der Kauf, die Beschaffung, die Einfuhr und die Durchführung von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen dafür, aus oder mit Ursprung in der Russischen Föderation sind verboten.

<sup>3</sup> Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten und technischer Beratung, die Gewährung von Finanzmitteln sowie die Bereitstellung und Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, der Beschaffung, der Lieferung, der Ein-, Aus- und Durchführung, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten.

<sup>4</sup> Die Verbote nach den Absätzen 1–3 gelten nicht für Ersatzteile und Dienstleistungen, die für die Wahrung, Wiederherstellung und Sicherung vorhandener militärischer Fähigkeiten der Schweiz oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erforderlich sind.

<sup>5</sup> Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Organisation der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes, durch Medienvertreterinnen und -vertreter sowie durch humanitäres Personal.

<sup>6</sup> Die Verbote nach den Absätzen 1 und 3 gelten nicht für Güter und Dienstleistungen, die durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen gemäss Artikel X Absatz 7 des Chemiewaffenübereinkommens vom 13. Januar 1993<sup>11</sup> bei der Schweiz als Hilfeleistungen angefordert werden.

<sup>7</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–3 bewilligen:

- a.
- für die folgenden Stoffe, wenn sie für Trägersysteme, die von europäischen Startorganisationen betrieben werden, für Starts im Rahmen von europäischen Raumfahrtprogrammen oder zur Betankung von Satelliten durch europäische Satellitenhersteller verwendet werden:
1. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2),
  2. unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
  3. Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4);
- b.
- Minenräumungsgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumungsaktionen, die ausschliesslich für humanitäre Zwecke bestimmt sind.<sup>12</sup>

Art. 2a Abs. 1 Ukraine-Verordnung steht nach unserer Einschätzung dem diskutierten Geschäft im Weg und wir sehen auch keine Möglichkeit zur Gewährung einer Ausnahme nach dieser Bestimmung. Wie ich am Telefon befreits kurz skizziert habe, wäre das Geschäft dagegen unter dem Kriegsmaterialgesetz bewilligungsfrei möglich, wobei das Embargogesetz mit den entsprechenden Ausführungsverordnungen dem Kriegsmaterialgesetz vorgeht.

Und hier noch der Link auf die ganze Ukraine-Verordnung: [SR 946.231.176.72 - Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine \(admin.ch\)](#)

Wir werden nun die Voranfrage der RUAG MRO im regulären Verfahren beantworten, sodass [REDACTED] in den nächsten Tagen eine offizielle Antwort des SECO erhalten werdet.

Beste Grüsse und einen schönen Abend

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

[REDACTED]

[REDACTED]

Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern

[REDACTED]

[REDACTED]

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

[Twitter.com/SECO CH](https://twitter.com/SECO_CH) 



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen  
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

CH-3003 Bern, SECO, BWRP

A-Post  
RUAG AG

Seetalstrasse 175  
6032 Emmen  
Schweiz

Referenz:   
Ihr Zeichen:   
Sachbearbeiter/in:   
Bern, 24.02.2023

## Handel von Kriegsmaterial in Italien; Vorabklärung

Sehr geehrter Herr

Mittels elektronischem Antrag vom 06. Februar 2023 ersuchten Sie uns um Vorabklärung, ob die nötigen Bewilligungen für den Handel in Italien mit 96 Kampfpanzern des Typs Leopard 1 A5, diverser Baugruppen und Einzelteile für diesen Panzer sowie von Technologie im Zusammenhang mit dem Kampfpanzer Leopard 1 A5 an die Rheinmetall Land Systeme GmbH in Unterlöss, Deutschland, erteilt werden könnten.

Der Handel mit Kriegsmaterial bedarf gemäss Art. 2 Bst. b Kriegsmaterialgesetz (KMG; SR 514.51) einer Bewilligung des Bundes. Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf nach Art. 16a Abs. 1 KMG neben einer Grundbewilligung im Sinne von Art. 9 KMG für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung. Der Bundesrat kann gemäss Art. 16a Abs. 2 KMG für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen. Für den Handel mit Kriegsmaterial nach Staaten, die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV; SR 514.511) aufgeführt sind, ist nach Art. 6 Abs. 2 KMG keine Einzelbewilligung erforderlich; Händler und gewerbsmässige Vermittler benötigen jedoch eine Grundbewilligung.

Da der Handel dieser Kampfpanzer mit einem deutschen Rüstungsunternehmen in Italien abgewickelt werden soll - einem Land, welches in Anhang 2 Kriegsmaterialverordnung aufgeführt wird - wird keine Einzelbewilligung des SECO für den Handel benötigt, da die RUAG AG über eine Grundbewilligung für den Handel im Ausland verfügt. Grundsätzlich wäre also der fragliche Handel in Italien ohne Einzelbewilligung möglich.

Vor dem Hintergrund, dass das erwähnte Kriegsmaterial (Leopard 1 A5 inkl. Ersatzteile, Baugruppen und Sonderwerkzeuge, Unterlagen und Nutzungsrechte sowie sonstigem Zubehör) via ein Drittland in die Ukraine geliefert werden soll, gestaltet sich die rechtliche Situation jedoch anders:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik  
CH - 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 50 94  
www.elic.admin.ch / www.seco.admin.ch

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) hält unter Art. 2a Abs. 1 fest, dass u.a. der Verkauf von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung sowie von Bestandteilen, Zubehör und Ersatzteilen dafür, zur Verwendung in der Ukraine verboten sind.

Der Handel mit dem besagten Kriegsmaterial mit der Rheinmetall Landsysteme GmbH ist somit verboten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO